

Diese treffliche, eines edlen Volks würdige Einrichtung ist durch fünf sogenannte Paix de Vingt deux \*) festgesetzt und näher bestimmt.

Auf diese sehr einfachen Verträge gegründet, genoß das Lütticher Land einer glücklichen bürgerlichen Freiheit; ein Genuß, der durch fortdauernden Kampf über wirkliche oder besorgte Eingriffe der ausübenden Gewalt, behauptete oder bestrittene Rechte einzelner Theile, nicht gestöhret wurde. Dieses ist der Kampf, dem keine Grundgesetze vorbeuen können, und wenn sie es könnten, müßten sie es nicht wollen; er ist überall natürliche Folge menschlicher Thätigkeit, veränderter Zeitumstände und erweiterter Bedürfnisse; er ist Leben und Nahrung jeder freien Constitution. Die wenige Bestimmtheit des Grundvertrages, vielleicht auch die mit den Jahrhunderten dunkler werdende Sprache desselben, und noch mehr vielleicht das Licht, welches die Commentatoren in diese Dunkelheit bringen wollten, konnten in Lüttich diesen Kampf noch besonders befördern.

Unter der Regierung des ihigen Fürstbischofs ist derselbe vorzüglich lebhaft geworden. Ein Gegenstand von scheinbar geringer Wichtigkeit gab dazu den ersten Anlaß. Seit etwa 25 Jahren hatten die Bischöfe, und das Capitul bey erledigtem Sitz, das Recht und den Vortheil in dem Curort Spa, Hazardspiele und Bälle zu geben, an Particuliers überlassen, welche ansehnliche Häuser für diese Vergnügungen erbaueten. Andere Unternehmer drängten sich zu gleichem Vortheil. Der Bischof Veldbrück dämpfte den Zwist, indem er die letztern mit denen,

U 5

welche

\*) Siehe diese in Louvrex &c. II. pag. 145. u. folg. Das Capitul giebt zu dem Vingt deux vier Glieder, die Ritterschaft auch vier, die Stadt Lüttich eben so viele, und die übrigen Städte des Landes zehn.